
S 5 U 5/99 LW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 5/99 LW
Datum	31.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 142/99 LW
Datum	10.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 31. Juli 1999 wird zurückgewiesen.

II. Die Bescheide vom 24. Februar 1999, vom 21. Februar 2000 und vom 22. Februar 2001 werden aufgehoben.

III. Die Beklagte hat der Klägerin auch ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin kraft Gesetzes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung beitragspflichtig versichert ist.

Mit Schreiben vom 22.2.1996 teilte die Klägerin mit, sie habe aus dem Nachlass ihres im â| verstorbenen Vaters eine Grundstücksfläche von 0,19 ha zu Eigentum erhalten. Die Wiesenfläche werde zweimal im Jahr gemäht. Das "Futter" werde kompostiert. Mit Bescheid vom 14.5.1998 stellte die Beklagte gegenüber der Klägerin fest, dass diese hinsichtlich des Grundstücks von 0,19 ha seit 1995 ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibe. Insoweit sei sie kraft

Gesetzes beitragspflichtig versichert. Mit Beitragsbescheid vom 19.5.1998 wurde von der KlÄgerin fÄr die Jahre 1995 und 1996 jeweils ein Beitrag von 40,00 DM, insgesamt 80,00 DM, und fÄr das Jahr 1997 ein Beitrag von 54,40 DM erhoben (Blatt 6 der Beklagtenakte). Gegen den Beitragsbescheid vom 19.5.1998 legte die KlÄgerin mit der BegrÄndung Widerspruch ein, sie habe zu keiner Zeit ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben (Schreiben vom 15.6.1998). Durch Widerspruchsbescheid vom 16.12.1998 wurde der Widerspruch zurÄckgewiesen. Im Widerspruchsverfahren wurden sowohl der Bescheid vom 14.5.1998 als auch der Bescheid vom 19.5.1998 auf ihre RechtmÄÄigkeit hin ÄberprÄft.

Mit ihrer vor dem Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage hat die KlÄgerin vorgetragen, das streitgegenständliche GrundstÄck sei mit Gras und StrÄuchern bewachsen. Die FlÄche sei Brachland und werde landwirtschaftlich nicht genutzt. Ohne ihre vorherige Kenntnis habe ihr ortsnah wohnender Bruder in den Jahren 1996 und 1997 die Wiese zweimal im Jahr gemÄht und das MÄhgut kompostiert. Das maschinelle MÄhen der Wiese habe jeweils 20 Minuten gedauert. Seither werde die Wiese Äberhaupt nicht mehr bewirtschaftet. Entgegen der Auffassung der Beklagten handele es sich bei den hier streitgegenständlichen MÄh- und Kompostierungsarbeiten jedoch nicht um eine planmÄÄige Aufzucht von BodengewÄchsen. Das bloÄe "unkontrollierte" MÄhen der Wiese diene auch nicht der Gewinnung organischer Naturerzeugnisse. Im Äbrigen sei der Arbeitsaufwand fÄr die Bewirtschaftung so gering, dass ein landwirtschaftliches Unternehmen noch nicht vorliege. Vor allem aber sei sie schon deswegen keine Unternehmerin, weil ihr Bruder die Wiese gemÄht habe. SchlieÄlich handele es sich auch nicht um Landschaftspflege. Die historische Auslegung der insoweit maÄgeblichen Vorschrift belege, dass diese Vorschrift im Wesentlichen die Pflege der im Rahmen der EG-Agrarordnung stillgelegten ProduktionsflÄchen als neuen Tatbestand habe einfÄhren wollen. Auch sei die Wiese ein versicherungsfreier Kleingarten.

Die Beklagte hat hierauf erwidert, sie habe durch einen AuÄendienstmitarbeiter feststellen lassen, dass die Wiese ungepflegt gewesen und das Gras 40 cm hoch gestanden habe. Die Wiese werde einmal jÄhrlich durch einen Nachbarn gemÄht. Insoweit mÄsse davon ausgegangen werden, dass das GrundstÄck regelmÄÄig gepflegt werde.

Wegen der Einzelheiten der FlÄchenbesichtigung wird auf das Protokoll vom 27.7.1999 (Blatt 48 der SG-Akte) verwiesen.

Ferner hat die Beklagte an ihrer im Widerspruchsbescheid geÄuÄerten Rechtsauffassung festgehalten. Es komme nicht auf die GrÄÄe der landwirtschaftlichen FlÄche an. Auch Zwergbetriebe unterlÄgen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Hier sei auch die landwirtschaftliche Nutzung in Gestalt der Grasmahd beibehalten worden. Das streitgegenständliche GrundstÄck sei kein Haus-, Zier- oder anderer Kleingarten. Die von der KlÄgerin im Hinblick auf die Landschaftspflege favorisierte restriktive Auslegung des Å 776 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) sei abzulehnen. Durch die Neufassung dieser Vorschrift infolge der Einbeziehung der Landschaftspflege seien

alle dahingehenden Tätigkeiten erfasst wurden, unabhängig von den bisherigen Bewirtschaftungsformen. Im Übrigen sei es unerheblich, wenn der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Unternehmens die auf seine Rechnung und Gefahr gehende Bewirtschaftung einem Dritten überlasse. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 44 ff. der SG-Akte verwiesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 31.7.1999 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 14.5.1998 und vom 19.5.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.12.1998 aufgehoben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin betreibe kein Unternehmen der Landwirtschaft und auch kein Unternehmen der Landschaftspflege. Das Mähen des Grases sei für sich allein betrachtet noch keine landwirtschaftliche unternehmerische Tätigkeit. Diese Qualität gewinne es erst dann, wenn das Gras einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung, z.B. als Viehfutter, zugeführt werden solle. Dies sei hier nicht der Fall. Selbst wenn man aber in dem Mähen von Gras allein schon eine landwirtschaftliche unternehmerische Tätigkeit sehen wollte, sei der Arbeitsaufwand zur "Bewirtschaftung" (hier 40 Minuten jährlich) als so verschwindend gering anzusehen, dass er nicht geeignet sei, ein landwirtschaftliches Unternehmen zu begründen (Hinweis auf BSG, Beschluss vom 25.10.1989 – 2 BU 99/89 -).

Entgegen der Auffassung der Beklagten lasse sich das Mähen des streitbetreffenden Grundstücks auch nicht als der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege werten. Derartige Tätigkeiten stellten zwar seit dem 1.7.1988 eine Tätigkeit dar, die von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung umfasst werde. [§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO](#) sei mit Wirkung vom 1.7.1988 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom 21.7.1988 (